



Merkblatt

Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg
Telefon (07141) 144-0
Telefax (07141) 144-59922

Internet:
www.landkreis-ludwigsburg.de

E-Mail:
umwelt@landkreis-ludwigsburg.de

Stand September 2018

Prüfpflichten bei Heizöltankanlagen

A Prüfpflichten bei Heizöltankanlagen:

Nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) müssen die Betreiber von Heizöltankanlagen bestimmte Prüfpflichten einhalten. Eine Prüfung ist von einem anerkannten Sachverständigen (siehe Anlage 1) durchzuführen. Die Prüfzyklen können beiliegender Tabelle (Anlage 2) entnommen werden.

B Mängelbeseitigung:

Werden bei der Überprüfung einer Anlage Mängel festgestellt, sind geringfügige Mängel innerhalb von 6 Monate und erhebliche sowie gefährliche Mängel umgehend zu beseitigen. Bei erheblichen sowie gefährlichen Mängeln ist in der Regel eine Nachprüfung durch einen Sachverständigen erforderlich.

C Technische Anforderungen in Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten:

In Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten teils besondere Anforderungen. Bitte informieren Sie Ihren Fachbetrieb sowie den prüfenden Sachverständigen, falls Ihr Tank in einem entsprechenden Gebiet liegt.

D Anzeigepflicht:

Wer eine prüfpflichtige Anlage errichten oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt Ludwigsburg mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke finden Sie auf der Internetseite des Landkreises.

E Fachbetriebspflicht:

Tätigkeiten an Anlagen oder Anlagenteilen, die eine unmittelbare Bedeutung für die Anlagensicherheit haben, dürfen bei unterirdischen Heizöltanks und oberirdischen Heizöltanks über 1.000 Liter nur von Fachbetrieben ausgeführt werden. Bei Errichtung oder Wartung eines Tanks durch einen Fachbetrieb sollte sich der Anlagenbetreiber vor Auftragsvergabe den Fachbetriebsnachweis (Fachbetriebsurkunde, Zertifikat, Gütezeichen) des beauftragten Unternehmens vorlegen lassen. Auf der Zulassung ist in der Regel vermerkt, für welche fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten und für welche Anlagen der Fachbetrieb zugelassen ist.

F Merkblatt:

Ein Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen (siehe Anlage 3).

Anlage 1

Sachverständige und Sachverständigenorganisation gemäß 52 AwSV in Baden-Württemberg¹

Sachverständigenorganisation	Straße	Ort	Telefon
BfU Dr. Poppe AG	Burghaldenstr. 36	71384 Weinstadt	Tel. 07151/9458891
DEKRA Automobil GmbH	Industriestr. 28	70565 Stuttgart	Tel. 0711/ 7861-2789
GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung GmbH	Sonnenbergstr. 17	70184 Stuttgart	Tel. 0711/ 51870504
Perakus e.V.	Hohe Str. 12	71711 Steinheim	Tel. 07148/8678
R + D GmbH	Grabenstr. 4	71229 Leonberg	Tel. 07152/904098
UBSplus GmbH	Stuttgarter Str. 117	70771 Leinfelden-Echterdingen	Tel. 0711/7545551
TOS Prüf GmbH, Prüfstelle Ulm	Rührweg 45	89081 Ulm	Tel. 0731/610138
Technische Überwachungsgemeinschaft GmbH (TÜg), Freiburg Büro Schorndorf	Schumannweg 54	73614 Schorndorf	Tel. 07181/256356
TÜV Industrie Service	Gottlieb-Daimler-Str. 7	70794 Filderstadt	Tel. 0711/7005-753
TÜV Rheinland Industrie Service GmbH	Industriestr. 3	70565 Stuttgart	Tel. 0711/22867-40
Winter Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG	Südring 56	76761 Rülzheim	Tel. 07272/7766-30

(Stand: 17.09.2018)

¹ Eine bundesweite Zusammenstellung aller Sachverständigenorganisationen wurde vom Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen ins Internet gestellt (<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf>).

Anlage 2

Prüfpflichten bei Heizöltanks

Die Herstellerangaben über das Volumen des Tanks sind maßgebend für dessen Einstufung. Miteinander spiegelausgleichend kommunizierend verbundene Batterietanks gelten als ein Tank. Die Prüfintervalle werden mit dem Tag der Erstprüfung ausgelöst und von verspätet durchgeführten Folgeprüfungen nicht beeinflusst.

Anlagen	Prüfzeitpunkte und – intervalle für Heizöltanks <u>außerhalb</u> von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten		
	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung (z.B. Einbau einer Innenhülle)	regelmäßig wiederkehrende Prüfung	Stilllegung
Unterirdische Anlagen (Erdtanks)	jeder Tank - ohne Ausnahme	jeder Tank - ohne Ausnahme // alle 5 Jahre	jeder Tank - ohne Ausnahme
Oberirdische Anlagen (z.B. Keller- oder Garagentanks)	jeder Tank über 1.000 Liter	jeder Tank über 10.000 Liter // alle 5 Jahre	jeder Tank über 10.000 Liter

Anlagen	Prüfzeitpunkte und – intervalle für Heizöltanks <u>innerhalb</u> von Wasserschutzgebieten (<u>ohne Zone III B</u>) und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten		
	vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung (z.B. Einbau einer Innenhülle)	regelmäßig wiederkehrende Prüfung	Stilllegung
Unterirdische Anlagen (Erdtanks)	jeder Tank - ohne Ausnahme	jeder Tank – ohne Ausnahme // alle 2 ½ Jahre // im Heilquellenschutzgebiet Gerlingen bei Anlagen bis 10.000 Liter alle 5 Jahre	jeder Tank – ohne Ausnahme
Oberirdische Anlagen (z.B. Keller- oder Garagentanks)	jeder Tank über 1.000 Liter	jeder Tank über 1.000 Liter ² // alle 5 Jahre	jeder Tank über 1.000 Liter

² Die Prüfintervalle bei oberirdischen Heizöltanks über 1.000 bis 10.000 Liter beginnen 5 Jahre nach der letzten Prüfung durch einen Sachverständigen oder Wartung durch einen Fachbetrieb.

